

SATZUNG

des Fördervereins St. Nikolaus,
Sperbersloher Str. 6, 90530 Wendelstein

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Nikolaus Wendelstein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wendelstein.
3. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

§ 2

Zweck

1. Der Förderverein St. Nikolaus Wendelstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Zweck des Fördervereins ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln für die Errichtung, den Umbau, die Ausstattung, Unterhaltung und Renovierung von baulichen Einrichtungen der Pfarrei St. Nikolaus, Wendelstein.**
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es handelt sich um einen Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch
 - a, Beiträge der Mitglieder
 - b, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Firma, Verein u.a.) werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes

- c. Satzungsänderungen
- d. Genehmigung des Jahresabschlusses
- e. Auflösung des Vereins.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dem Kassier, dem jeweiligen Ortspfarrer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Verein beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten; Sie sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 (6) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung St. Nikolaus, Sperbersloher Str. 6, 90530 Wendelstein, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründung) vom 05.12.2008 in Kraft.